



Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
Zum Bandhaus 12
97980 Bad Mergentheim

Gmund, 30.07.2020 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Criesbach", 74653 Ingelfingen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. vom 01.02.2020 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Criesbach
2. Lage der Start- und Landeflächen:
Gemarkung Criesbach,
Gemeinde Ingelfingen
Hohenlohekreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz 1 Bezeichnung: „Criesbach Startplatz 1“
Koordinaten: N 49°18'35,98" E 09°37'43,90"
Flurst. 2245, 2250
Höhe: 350 m

Höhendifferenz: 143 m

Startrichtung: 160°- 220° (SSO - SSW)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS-A-Schein, HG-A-Schein, GS-B-Schein, HG-B-Schein, GS-Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkung: Starts sind nur möglich, wenn der Bewuchs der genutzten Flächen dies zulässt.

Startplatz 2

Bezeichnung: „Criesbach Startplatz 2“

Koordinaten: N 49°18'36,14" E 09°37'47,25"

Flurst. 2357

Höhe: 350 m

Höhendifferenz: 143 m

Startrichtung: 160°- 220° (SSO - SSW)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS-A-Schein, HG-A-Schein, GS-B-Schein, HG-B-Schein, GS-Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkung: Starts sind nur möglich, wenn der Bewuchs der genutzten Flächen dies zulässt.

Startplatz 3

Bezeichnung: „Criesbach Startplatz 3“

Koordinaten: N 49°18'37,78" E 09°37'59,25"

Flurst. 1453/1

Höhe: 350 m

Höhendifferenz: 143 m

Startrichtung: 160°- 220° (SSO - SSW)

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS-A-Schein, HG-A-Schein, GS-B-Schein, HG-B-Schein, GS-Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkung: Starts sind nur möglich, wenn der Bewuchs der genutzten Flächen dies zulässt.

Landefläche

Bezeichnung: „Criesbach Landeplatz“

Koordinaten: N 49°18'19,63" E 09°37'44,88"

Flurst. 901, 902, 903

Höhe: 207 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: GS-A-Schein, HG-A-Schein, GS-B-Schein, HG-B-Schein, GS-Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkung: Landungen sind nur möglich, wenn der Bewuchs der landwirtschaftlich genutzten Flächen dies zulässt.

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Flugbetriebsregelung zwischen dem Geländehalter und dem Flugplatzbetreiber des Flugplatzes Ingelfingen-Bühlhof (EDGI) vom 13.02.2020 ist zu beachten.

2. Startfläche 3 befindet sich auf einer Flachlandmähwiese. Hier kann der unmittelbare Startplatz gemäht werden, die restliche Fläche jedoch erst nach dem 15. Juni, um die natürliche Aussaat der Pflanzen nicht zu behindern. Für die Pflege der Startflächen 1 und 2 gibt es keine zeitlichen Einschränkungen.
3. Evtl. erforderliche bauliche Einrichtungen für den Start- und Landeplatz sind ohne Fundamente zu errichten.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

Begründung

Mit Datum des 01.02.2020 wurde durch den Verein Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landelaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Hohenlohekreis wurde mit Schreiben vom 18.02.2020 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 25.03.2020 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass die Start- und Landeflächen außerhalb von Schutzgebieten liegen und aus naturschutzfachlicher Sicht unter Einhaltung der Anmerkungen gegen den Flugbetrieb keine Bedenken bestehen. Die Anmerkungen wurden in vorliegenden Erlaubnisbescheid übernommen.

Aufgrund der Nähe des Fluggeländes zum Flugplatz Ingelfingen-Bühlhof wurde das Luftamt Stuttgart mit Schreiben vom 18.02.2020 beteiligt (§ 25 LuftVG, Abs. 1). Der Antragsteller hatte bereits im Vorfeld mit dem Flugplatzbetreiber eine Betriebsabsprache getroffen. Diese wurde dem Luftamt übersandt. Mit

Schreiben vom 21.02.2020 teilte das Luftamt mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken erhoben werden, da mit der Betriebsabsprache zwischen Flugplatzbetreiber und Geländehalter sicherer Flugbetrieb geregelt und gewährleistet werde.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Horst Barthelmes vom 10.02.2020 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb

Flugbetriebsregelung

zwischen den

Gleitschirmfreunden Taubertal e.V. (GfT e.V.)

und dem

Flugplatz Ingelfingen-Bühlhof (EDGI)

Hiermit wird zwischen den Gleitschirmfreunden Taubertal e.V. und dem Flugplatz Ingelfingen-Bühlhof im Hinblick auf das Gleitschirmfluggelände 'Criesbach' folgende Flugbetriebsregelung getroffen:

Das Außenstartgelände 'Criesbach' der Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. befindet sich in der Nähe des Flugplatz Ingelfingen-Bühlhof. Sowohl der Flugplatz Ingelfingen-Bühlhof, als auch die Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. sehen aufgrund der Entfernung keine gegenseitige Gefahr beim Flugbetrieb.

Die Gleitschirmpiloten verpflichten sich, vor Aufnahme des Flugbetriebs in Criesbach, den Flugbetrieb am Flugplatz Ingelfingen-Bühlhof zu melden.

Seitens der Gleitschirmpiloten wird darauf geachtet, dass bei einem Streckenflug nicht in die Platzrunde des Flugplatzes eingeflogen wird (Platzrunde nördlich 2000 ft MSL). Außerhalb der jeweiligen Platzrunden gelten die Ausweichregeln entsprechend der LuftVO.

Begründung:

Die Gleitschirmfreunde Taubertal e.V. haben für das Außenstartgelände 'Criesbach' beim Deutschen Hängegleiterverband e.V. einen Antrag auf Zulassung als Außenstart- und Landegenehmigung gemäß §25 LuftVG gestellt.

Um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten, ist diese Flugbetriebsregelung erforderlich. Durch die jeweilige Unterschrift erkennen beide Parteien die Gültigkeit dieser Flugbetriebsregelung an.

13.02.20
Ort, Datum

Gleitschirmfreunde Taubertal e.V.
Vertreten durch Vorstand Jens Jurgan

Stuttgart, 11.7.20
Ort, Datum

Flugplatz Ingelfingen-Bühlhof
Vertreten durch Flugplatzbetreiber Henry Gmelin